

16.10.09

Beschluss

des Bundesrates

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 862. Sitzung am 16. Oktober 2009 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5a und 9

§ 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5a sind nach dem Wort "andere" die Wörter "Holzbriketts oder" einzufügen.
- b) In Nummer 9 sind nach der Angabe "2008," die Wörter "und andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität" einzufügen.

Begründung:

Während § 3 Absatz 1 Nummer 5a den Einsatz anderer Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität zulässt, ist für Holzbriketts und leichtes Heizöl diese Möglichkeit nicht vorgesehen.

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass auch Holzbriketts und leichte Heizöle, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden und die ein gleichwertiges Schutzniveau bieten, wie es durch die jeweiligen DIN-Normen sichergestellt wird, als zulässiger Brennstoff zugelassen sind. Der Änderungsvorschlag dient der Umsetzung einer Forderung der Kommission aus der Notifizierung.

2. Zu § 5 Absatz 3 Satz 2

In § 5 Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Wort "Stroh" die Wörter "und ähnliche pflanzliche Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch nach der geltenden Rechtslage bestehen bezüglich des Einsatzes von "Stroh" und "ähnlichen pflanzlichen Stoffen" keine unterschiedlichen Anforderungen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass auch weiterhin strohähnliche pflanzliche Stoffe, z.B. Miscanthus, zur energetischen Nutzung auch außerhalb der in § 5 Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche eingesetzt werden können.

3. Zu § 5 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2

§ 5 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken, sowie"

Begründung:

Die übliche Verfahrensweise, Grund- und Mittellastabdeckung in einem Wärmeversorgungssystem mit Biomasseverbrennung durch einen Biomassekessel und Spitzenlastkessel bzw. Reservekessel, z. B. durch Gas- oder Ölheizkessel, würde durch die gewählte Formulierung "wenn nicht mindestens die Hälfte der Gesamtleistung durch einen weiteren Heizkessel bereitgestellt wird", nicht berücksichtigt. Reservekessel werden in der Regel im Lastbereich deutlich unter 50 Prozent der Gesamtleistung betrieben, sind jedoch für den Notfall in der Regel so ausgelegt, dass der Gesamtbedarf abgedeckt werden kann.

4. Zu § 10 Absatz 3 Nummer 2

In § 10 Absatz 3 Nummer 2 ist das Wort "Warmwasserbereitung" durch das Wort "Brauchwasserbereitung" zu ersetzen.

Begründung:

Dieser Ausnahmetatbestand ist aus der geltenden 1. BImSchV übernommen worden, die für Feuerungsanlagen zur ausschließlichen Brauchwasseraufbereitung (Duschwasser, Spülwasser) gilt. Der Begriff Warmwasserbereitung ist hier nicht treffend, da auch eine Heizungsanlage zur Bereitstellung von Raumwärme Warmwasser erzeugt. Diese Anlagen sind jedoch ausdrücklich nicht gemeint.

5. Zu § 14 Absatz 1 erster Halbsatz

In § 14 Absatz 1 erster Halbsatz sind die Wörter "mit festen Brennstoffen" durch die Wörter "für feste Brennstoffe" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

6. Zu § 19 Absatz 2 Satz 1

In § 19 Absatz 2 Satz 1 ist der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Höhe der Austrittsöffnung bei Gas- und Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis 10 Megawatt"

Begründung:

Die Anforderungen an die Ableitbedingungen des § 19 Absatz 2 sind nach geltendem Recht nur für Gas- und Ölfeuerungsanlagen ab 1 Megawatt relevant. Anlagen zur Verbrennung von festen Brennstoffen unterliegen ab 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für diese Anlagen sind die Schornsteinhöhenberechnungen nach der TA Luft durchzuführen.

Die Schornsteinhöhen für Gas- und Ölfeuerungsanlagen ab 10 bis 20 Megawatt müssen nach § 19 Absatz 3 ebenfalls nach den Vorschriften der TA Luft berechnet werden.

Die Änderungsvorschläge dienen der Klarstellung.

7. Zu § 24 Nummer 17 - neu -

§ 24 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 15 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 16 ist der Punkt am Satzende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 17 ist anzufügen:

"17. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig überwachen lässt."

Begründung:

Der Betrieb einer bestehenden Anlage in der Übergangszeit bis zu dem Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig überwacht werden. Verstöße sind ebenso als Ordnungswidrigkeit zu behandeln wie nach § 24 Nummer 3 oder Nummer 8.

8. Zu § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Tabelle

In § 25 Absatz 2 Satz 1 ist die erste Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift zu Spalte 3 mit der Angabe "Nummer 4 bis 5" ist durch die Angabe "Nummer 4 bis 5a" zu ersetzen.
- b) Die Spalte 4 mit der Überschrift "Nummer 5a" ist zu streichen.

Begründung:

Für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 5a sind gleiche Grenzwerte vorgesehen. Die Tabelle sollte daher redaktionell zusammengefasst werden.

9. Zu § 25 Absatz 5 und § 26 Absatz 7

In § 25 Absatz 5 und § 26 Absatz 7 ist jeweils nach den Wörtern "Der Betreiber einer bestehenden" das Wort "handbeschickten" einzufügen.

Begründung:

Die Beratung gemäß § 4 Absatz 8 bezieht sich ausdrücklich auf handbeschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Die Beratung ist eingeführt worden, um eine richtige Bedienung der Feuerungsanlage zu erreichen. Die falsche Bedienung (Verhalten des Betreibers) ist eine der Hauptursachen für Belästigungen solcher Anlagen der Nachbarschaft durch Rauchgase.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Zu § 5 Absatz 1 Satz 1 (Tabelle)

- a) Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihrem Ziel, bei Feuerungsanlagen für den Einsatz von Festbrennstoffen strenge Emissionsgrenzwerte für Staub festzulegen. Dabei ist ein Staubgrenzwert von $0,02 \text{ g/m}^3$ für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden (Stufe 2), sehr anspruchsvoll.
- b) Die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Grenzwerte der Stufe 2 machen zusätzliche Entwicklungsarbeit in neue Anlagentechnik für die unterschiedlichen Brennstoffe erforderlich. Derzeit kann jedoch nicht abgeschätzt werden, ob die betroffenen Anlagen diesen Grenzwert möglichst ohne Sekundärmaßnahmen im Betrieb einhalten können. Dabei gilt es auch die Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit zu beachten, damit der angestrebte Ausbau der thermischen Biomassenutzung nicht gefährdet wird. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bis Ende 2012 den vorgenannten Staubgrenzwert unter Beachtung des Standes der Weiterentwicklungen in der Feuerungstechnologie zu überprüfen und dem Bundesrat über das Ergebnis zu berichten.
- c) Darüber hinaus ist in Anbetracht der angekündigten EU-weiten Regelung zu Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe eine Überprüfung der nationalen Grenzwerte, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Wettbewerbsverzerrung, angezeigt.

2. Zu § 19 Absatz 1

- a) Der Bundesrat sieht in der Novelle der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) ein wichtiges Instrument zur Luftreinhaltung. Mit der Neufassung der 1. BImSchV werden die Anforderungen an Feuerungsanlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, den technischen Weiterentwicklungen bei der Verringerung der Schadstoffemissionen angepasst und fortschrittliche Emissionsgrenzwerte festgelegt. Damit leistet die Neufassung der 1. BImSchV einen Beitrag zur Reduzierung von Feinstaubbelastungen.
- b) Nach Auffassung des Bundesrates bleibt jedoch die in § 19 Absatz 1 der Verordnung enthaltene Regelung zu den Ableitungsbedingungen für Abgase bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung mit weniger als 1 Megawatt im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft hinter der geltenden Rechtslage zurück, da die dort vorgesehenen Abstandsregelungen lediglich brandschutztechnischen Anforderungen Rechnung tragen, aber nicht in jedem Fall eine ausreichende Verdünnung der Abgase und einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleisten. Der Bundesrat hält eine Überarbeitung der Verordnung in diesem Punkt für dringend geboten.
- c) Allerdings sollte die mit der Novellierung beabsichtigte Verringerung der Schadstoffemissionen der Bevölkerung rasch zugute kommen und Rechtssicherheit für Verbraucher und Hersteller hergestellt werden. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, dass Verfahren zügig abzuschließen und bittet deshalb die Bundesregierung, die Regelungen des § 19 Absatz 1 zeitnah entsprechend zu überarbeiten.

3. Zur Anlage 4 Nummer 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob bei der Typprüfung Randbedingungen wie insbesondere der Gehalt an Gesamtstickstoff, Gesamtchlor und Gesamtfluor sowie der Feuchtegehalt im Brennstoff dokumentiert werden sollten.

4. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit der Umsetzung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen verbundene Umrüstung (Nachrüstung/ Ersatzbeschaffung) von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch ein bundeseigenes Förderprogramm zu begleiten und dabei auch eine vorfristige Sanierung der Feuerstätten mit einer deutlich früheren Emissionsminderung zu initiieren.

Begründung:

Die mit der 1. BImSchV vorgegebenen und die in Erwartung stehenden Emissionsgrenzwerte sind teilweise sehr anspruchsvoll. Die Erreichung dieser Werte wird größtenteils nur mit einem Komplettaustausch der Feuerungsanlage möglich sein, was mit einer deutlichen finanziellen Belastung der überwiegend privaten Haushalte verbunden sein wird.

Bei der Sanierung vorhandener Feuerstätten kann sich der Betreiber jedoch auf gestufte Übergangsfristen berufen, die erst Ende 2024 auslaufen. Eine Förderung der Umstellung könnte dabei auch einen Anreiz dafür bieten, die Sanierung zeitlich vorzuziehen. Damit wäre neben der Entlastung der Bürger auch das eigentliche Ziel der Novelle der 1. BImSchV - die deutliche Emissionsminderung - früher zu erreichen.